

§ 41 Vorrang des Grundgesetzes

- (1) Vorschriften niederen Ranges dürfen diesem Grundgesetz nicht widersprechen.
- (2) Soweit ein Widerspruch besteht, geht dieses Grundgesetz vor.
- (3) Untergeordnete Regelungen sind im Zweifel grundgesetzkonform auszulegen.

Revision #1

Created 2026-04-16 06:05:00 UTC

Updated 2026-04-16 06:05:19 UTC